



Die Kreisstadt Siegburg sucht

für das Amt für Baubetrieb und Immobilienmanagement zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n:

**Mitarbeiter/in zum Einsatz in der Abteilung für Straßenunterhaltung und -reinigung (m/w/d)
unbefristet und in Vollzeit**

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.siegburg.de/stellenangebote.
Für Fragen zu der angebotenen Stelle steht Ihnen Herr Schwartmanns (02241/102-6818) zur Verfügung.

Bewerbungen bitte bis zum **25.02.2022** an:
Bürgermeister der Stadt Siegburg, Amt für Personalentwicklung und -verwaltung, 53719 Siegburg.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-1284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Robert-Kirchhoff-Str. 1, 53121 Bonn, bezogen werden.



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

**Über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für das Vorhaben Gewässerentwicklungsmaßnahme „Aggerdeich Troisdorf“
Az.: 54.1.16.2-(8.17)-1**

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), alle in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Die Stadt Troisdorf hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG, § 73 VwVfG NRW und § 1 VwVfG NRW beantragt.

Die Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, plant zum Hochwasserschutz eine Gewässerentwicklungsmaßnahme an der Agger.
Der Plan lag bereits vom 16.07.2013 bis zum 15.08.2013 zur Einsichtnahme aus. Die Stadt Troisdorf hat den Plan geändert. Anlass, Zweck und Art der Planänderungen ergeben sich im Einzelnen aus dem in den Unterlagen enthaltenen Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Bei dem geplanten Vorhaben soll der vorhandene Agger-Hochwasserschutzdeich über eine Länge von 2,750 km ertüchtigt und auf einer Länge von 0,160 km – im Rahmen eines Neubaus – an die Anforderungen eines 200-jährlichen Hochwassers angepasst werden.
Als Gewässer Ausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 WHG bedarf das Vorhaben gemäß § 68 WHG der Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren.

Für den Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen zu dem Vorhaben ist gemäß § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Rathauses für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung. In der Zeit **vom 23.02.2022 bis 22.03.2022** einschließlich werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_gewaerausbau_planfeststellungsverfahren/index.html zugänglich gemacht.

Für das Vorhaben wird nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) i. V. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 175) – in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Einreichung des Planes vom 02.05.2013 – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Antragstellerin hat hierzu gem. § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Troisdorf, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf
Montag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr und 13:30 Uhr – 19:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr (Mittwoch geschlossen)

und bei der Stadtverwaltung Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg
Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Einsicht in den Antrag und die Unterlagen zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung unter Tel. 02241/900-708 (Stadt Troisdorf) oder 02241/102-1355 (Kreisstadt Siegburg) möglich. Besucherinnen und Besucher müssen bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststellen im Rahmen der gegenwärtigen COVID-19 Pandemielage zu beachten.

Jeder, dessen Belange durch **die Planänderung erstmalig oder stärker als bisher** berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis **spätestens zwei Wochen** nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d.h. bis **einschließlich 05.04.2022**, schriftlich bei der Stadtverwaltung Troisdorf, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf oder bei der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln,

Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln oder an die Stadt Troisdorf oder Kreisstadt Siegburg zu richten.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei der Stadt Troisdorf unter Tel. 02241/900-708, bei der Kreisstadt Siegburg unter der 02241/102-1355, bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-3502.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. **bis zum 05.04.2022** einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Einwendungen sind lediglich gegen die Planänderung möglich. Soweit Einwendungen auch gegen die Ausgangsplanung erhoben werden, sind diese ausgeschlossen, da diese Unterlagen bereits im Jahr 2013 ausgelegt wurden und die Einwendungsfrist hierzu am 29.08.2013 endete. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden der Stadt Troisdorf als Antragssteller sowie – soweit erforderlich – weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 07.02.2022

Im Auftrag
gez. Wenge

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird gemäß § 27a VwVfG NRW auch im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Siegburg unter <https://siegburg.de/> veröffentlicht.



Bekanntmachung Anmeldetermine weiterführende Schulen

1. Die Anmeldetermine der weiterführenden Schulen Siegburgs sollen wie folgt veröffentlicht werden:

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg über die Anmeldetermine an den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2022/2023

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.06.2013 – BASS 13-21 Nr. 1.2. – gelten an den weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Kreisstadt Siegburg folgende Anmeldefristen für das Schuljahr 2022/2023.

Das Anmeldeverfahren findet für alle weiterführenden Schulen in Siegburg in folgendem Zeitraum statt:

14. Februar bis zum 4. März 2022

Städtische Gesamtschule am Michaelsberg, Zeithstraße 72

Für Fragen vereinbaren Sie gerne einen Beratungstermin unter Tel.: 02241 / 102-6112 oder per Mail: gesamtschule@siegburg.de.
Gesamtschule Siegburg - www.ge-siegburg.de

Anmeldezeiten in der Schule vor Ort:

Montag bis Donnerstag	jeweils nach vorheriger	8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	telefonischer Vereinbarung	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

- Grundschulzeugnis 1. Halbjahr Klasse 4 mit Kompetenzbogen (beides gerne schon kopiert)
 - Geburtsurkunde (gerne schon kopiert)
 - Anmeldeschein der Grundschule im Original
 - Nachweis der Masern-Impfung (Impfausweis)
 - bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils ist ein Nachweis zu erbringen (Jugendamt/Familiengericht)
- Ihr Kind muss nicht unbedingt bei der Anmeldung dabei sein.

Alexander-von-Humboldt-Realschule, Zeithstraße 72

Anmeldezeiten in der Schule vor Ort:

Montag, 14.2.2022 bis Donnerstag, 17.2.2022		8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag, 18.2.2022	jeweils nach	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, 21.2.2022 bis Mittwoch, 23.2.2022	vorheriger	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag, 24.2.2022	telefonischer Vereinbarung	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch, 2.3.2022 bis Donnerstag, 3.3.2022		8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag, 4.3.2022		8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

- Grundschulzeugnis 1. Halbjahr Klasse 4 mit Kompetenzbogen (beides gerne schon kopiert)
- Geburtsurkunde (gerne schon kopiert)
- Anmeldeschein der Grundschule im Original
- Nachweis der Masern-Impfung (Impfausweis)
- bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils ist ein Nachweis zu erbringen (Jugendamt/Familiengericht)

- Ausgefülltes Aufnahmeformular der Realschule (Alexander-von-Humboldt Realschule Siegburg (alexander-von-humboldt-realschule.de))

Anno-Gymnasium-Siegburg, Zeithstraße 186-188

Terminvereinbarung unter Tel.: 02241 / 102-6711 oder Tel.: 02241 / 102-6700

Anmeldezeiten in der Schule vor Ort:

Montag bis Freitag, jeweils nach vorheriger telefonischer Vereinbarung **13:30 Uhr bis 16:30 Uhr**
An den Karnevalstagen ist keine Anmeldung möglich.

Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

- Grundschulzeugnis 1. Halbjahr Klasse 4 im Original mit Kompetenzbogen
- Empfehlung der Grundschule für die weiterführende Schule (als Bestandteil des Zeugnisses)
- Geburtsurkunde im Original
- Anmeldeschein der Grundschule im Original
- Nachweis der Masern-Impfung (Impfausweis)
- bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils ist ein Nachweis zu erbringen (Jugendamt/Familiengericht)
- wenn möglich: ein Passfoto des Kindes
- Ausgefüllte Anmeldeunterlagen des Gymnasiums (anno-gymnasium-su.de)

Die Schule bittet um die Teilnahme Ihres Kindes beim Anmeldegespräch.

Gymnasium Alleestraße, Alleestraße 2

Terminvereinbarungen unter Tel.: 02241 / 102-6600

Anmeldezeiten in der Schule vor Ort:

Montag bis Mittwoch	jeweils nach	8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	vorheriger	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	telefonischer Vereinbarung	8:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

- Grundschulzeugnis 1. Halbjahr Klasse 4 mit Kompetenzbogen (beides gerne schon kopiert)
- Empfehlung der Grundschule für die weiterführende Schule (als Bestandteil des Zeugnisses)
- Geburtsurkunde (gerne schon kopiert)
- Anmeldeschein der Grundschule im Original
- Nachweis der Masern-Impfung (Impfausweis)
- bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils ist ein Nachweis zu erbringen (Jugendamt/Familiengericht)
- Ausgefüllte Anmeldeunterlagen des Gymnasiums (www.gymnasium-alleestraße.de/fur-unsere-neuen-anmeldung-fur-die-neuen-5-klassen)

Freie Christliche Gesamtschule Rhein-Sieg, Frankfurter Str. 86

Terminvereinbarungen unter Tel.: 02241/ 1265020 (private Ersatzschule)

FCS Freie Christliche Schulen Siegburg - Grundschule und Gesamtschule Siegburg (fcggs.de)

Als private Ersatzschule ist die Gesamtschule nicht an die Anmeldefristen der Bezirksregierung gebunden. Anmeldungen sind jederzeit nach Terminabsprache möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldungen in dem vorgegebenen Zeitraum erfolgen müssen, da u. a. Lehrerzuweisungen, Klassenbildung und Raumplanung davon abhängig sind.

Kreisstadt Siegburg, 7.2.2022 Stefan Rosemann, Bürgermeister